

Forschung und Entwicklung  
in der Erziehungswissenschaft

RESEARCH

Leonore Thurn

# Kinderschutz im Kontext der Kindertagesbetreuung

Eine Untersuchung zu  
Herausforderungen und Chancen  
im Umgang mit dem Schutzauftrag



Springer VS

---

# **Forschung und Entwicklung in der Erziehungswissenschaft**

**Herausgegeben von**  
R. Treptow, Tübingen, Deutschland

**Herausgegeben von**  
Prof. Dr. Rainer Treptow  
Tübingen, Deutschland

---

Leonore Thurn

# Kinderschutz im Kontext der Kindertagesbetreuung

Eine Untersuchung zu  
Herausforderungen und Chancen  
im Umgang mit dem Schutzauftrag

Mit einem Geleitwort von Prof. Dr. Rainer Treptow

 Springer VS

Leonore Thurn  
Ulm, Deutschland

Dissertation zur Erlangung des Doktorgrades der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Eberhard Karls Universität Tübingen, angenommen mit dem Titel:  
„Wahrnehmung von Anhaltspunkten auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung sowie von Risiko- und Belastungsfaktoren durch Fachkräfte der Kindertagesbetreuung. Eine empirische Untersuchung“

Dekan: Professor Dr. rer. soc. Josef Schmid  
1. Gutachter: Prof. Dr. Rainer Treptow  
2. Gutachter: Prof. Dr. Ute Ziegenhain  
Tag der Disputation: 24.09.2015

Forschung und Entwicklung in der Erziehungswissenschaft  
ISBN 978-3-658-16679-3      ISBN 978-3-658-16680-9 (eBook)  
DOI 10.1007/978-3-658-16680-9

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Springer VS

© Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH 2017

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

Der Verlag, die Autoren und die Herausgeber gehen davon aus, dass die Angaben und Informationen in diesem Werk zum Zeitpunkt der Veröffentlichung vollständig und korrekt sind. Weder der Verlag noch die Autoren oder die Herausgeber übernehmen, ausdrücklich oder implizit, Gewähr für den Inhalt des Werkes, etwaige Fehler oder Äußerungen.

Redaktion: Grünes  
Lektorat: Dr. Agnes Przewozny, Berlin

Gedruckt auf säurefreiem und chlorfrei gebleichtem Papier

Springer VS ist Teil von Springer Nature  
Die eingetragene Gesellschaft ist Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH  
Die Anschrift der Gesellschaft ist: Abraham-Lincoln-Str. 46, 65189 Wiesbaden, Germany

# Geleitwort

Leonore Thurns Untersuchung ist vor dem Hintergrund wichtiger Reformen des Kinderschutzes und des Kinderschutzgesetzes im Jahre 2010 in der Bundesrepublik entstanden. Nicht zuletzt der im Sozialgesetzbuch VIII enthaltene § 8a, der den Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe bei Gefährdung des Kindeswohls konkretisiert, bildet den rechtlichen Rahmen für eine Herausforderung, die in der Erwartung an die *Wahrnehmung von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung* durch Erzieherinnen in Kindertageseinrichtungen den Anspruch einer Früherkennung erhebt. Damit ist eine erhebliche Anforderung an das fachliche Handeln einer Berufsgruppe formuliert, deren Ausbildungsvoraussetzungen dazu noch keineswegs die entsprechend entwickelte Grundlage bieten.

Frau Thurn legt zu diesem recht ungeklärten Feld eine hoch relevante Studie vor, die nicht nur auf der Erarbeitung einer Handreichung (*Wahrnehmungsbogen für den Kinderschutz* am Universitätsklinikum Ulm) für den beruflichen Alltag fußt; sie gibt auch einen tiefen Überblick über die Lückenhaftigkeit einschlägiger Datenbestände aus öffentlichen Datenregistern. Internationale Strategien zur Verbesserung der Datenlage werden am Beispiel ausgewählter Befunde aus den USA und aus Kanada sowie aus den Niederlanden erläutert und kritisch diskutiert. Ihre eigenständige Fragebogenerhebung in Kooperation mit dem Universitätsklinikum Ulm stellt den Bezug zu mehr als 1700 Kindern her und kann mit eindrucksvollen Ergebnissen aufwarten.

Ein zweiter Strang ihrer Forschung besteht in der Durchführung von ergänzenden Gruppendiskussionen. Umfang, Reichweite und Mehrdeutigkeit der Wahrnehmungen im Erleben der Fachkräfte werden vor dem Hintergrund handlungstheoretischer Konzepte zur Bewältigung von bzw. zum Streben nach Gewissheit in Ungewissheitssituationen thematisiert. Da es um die Verwendungsfähigkeit und auch die Einschätzung von Nützlichkeit eines *Wahrnehmungsbogens für den Kinderschutz* geht, sind die Unsicherheit beim Ausfüllen des Bogens und die Steuerung der Aufmerksamkeit zentral - zwischen Dramatisierung und Verharmlosung.

So ist das Geschick der Verfasserin bei der Auswahl jeweiliger qualitativ erhobener Befunde bemerkenswert, hinsichtlich des - trotz aller Praxis-Handreichungen verbleibenden - Ungewissheitsrahmens. Dies gilt ebenso für ihre Interpretationsleistung im weiten Deutungsspielraum. Denn die erwartete Eindeutigkeit sogenannter *Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung* ist keinesfalls leicht zu bestimmen. Offensichtlich ist die Irrtumsmöglichkeit nicht gering, die entsprechende Zurückhaltung der Erzieherinnen hinsichtlich der Gewichtung nachvollziehbar, erst recht in der Weitergabe von Informationen an die *insofern erfahrene Fachkraft*.

Alles in Allem bildet die Studie ein bemerkenswertes Beispiel für einen interdisziplinären Forschungsbezug zwischen Sozialpädagogik und Kinder- und Jugendpsychiatrie. Dies ist angesichts einer Situation, in der der rechtliche Rahmen für fachliches Handeln im Zug absehbarer Reformen weiterhin in Bewegung gerät, keineswegs selbstverständlich. Leonore Thurn hat hier markant Position bezogen.

Rainer Treptow

*„Also um mal ein Beispiel zu nennen: Wir haben mal ein Kind gehabt, das hat feuerrote Hände gehabt. Feuerrot. Total verbrannte Finger. [...] Das Kind war feuerrot, ein türkisches Kind. Wir haben gedacht das Kind ist echt misshandelt worden, so Herdplatte oder sowas. Ich hab überall rumtelefoniert. [...] ich bin normalerweise nicht so, dass ich gleich überreagiere, aber da hab ich echt gedacht- Ich hab nicht gewusst ob ich das Kind jetzt wieder heimschicken kann. Und dann habe ich mir die Mutter nochmal geholt und ich hab Gott sei Dank auch eine türkische Praktikantin gehabt und die hat dann vermittelt. Und dann hab ich mitbekommen, die haben den Kindern so Henna auf die Hände [gerieben] und das muss man nach einer bestimmten Zeit wegwaschen und die Familie hat irgendwie gefeiert und das vergessen. Und das Kind hat dann Verbrennungen an den Händen gehabt.*

***Aber wo fängt das dann an mit dem Kinderschutz? Wo hört es auf? Also das ist manchmal richtig, richtig schwierig.“***

*(Erzieherin 4, GDII, Z. 36-50)*

## Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	15
Abbildungsverzeichnis.....	17
Tabellenverzeichnis .....	19
<b>I. Einleitung.....</b>	<b>21</b>
<b>II. Zum Forschungsstand: Theoretischer Diskurs und empirische Untersuchungen .....</b>	<b>27</b>
<b>1. Kindeswohlgefährdung und (präventiver) Kinderschutz.....</b>	<b>29</b>
1.1 Kindeswohlgefährdung: Misshandlung, Missbrauch und Vernachlässigung – zur Problematik von Definitionen .....	30
1.1.1 <i>Der Begriff der Kindeswohlgefährdung.....</i>	<i>31</i>
1.1.2 <i>Definitionen von Formen möglicher Kindeswohlgefährdungen .....</i>	<i>34</i>
1.2 Entstehungskontexte und Folgen von Kindesmisshandlung und –vernachlässigung.....	40
1.2.1 <i>Von der Ursachenforschung der Genesis von Misshandlung und Vernachlässigung hin zur Betrachtung komplexer Entstehungskontexte.....</i>	<i>41</i>
1.2.2 <i>Stand der Diskussion über Risiko- und Schutzfaktoren .....</i>	<i>42</i>
1.2.3 <i>Mögliche Folgen frühkindlicher Misshandlung und Vernachlässigung.....</i>	<i>47</i>
1.3 Kinderschutz und Frühe Hilfen.....	49
1.3.1 <i>Einblicke in das aktuelle Kinderschutzsystem in Deutschland und seine Entwicklung .....</i>	<i>49</i>
1.3.2 <i>Ausgewählte rechtliche Grundlagen zum Kinderschutz in Deutschland .....</i>	<i>53</i>
<b>2. Zum Mangel an verlässlichen Daten über die Häufigkeit von Kindeswohlgefährdungen und Risikofaktoren.....</b>	<b>59</b>
2.1 Die Datenlage in Deutschland ist äußerst lückenhaft.....	59
2.2 Mögliche Datenquellen und ihre Ergebnisse: Ein Blick auf deutsche Datenregister und empirische Untersuchungen.....	61

2.2.1	<i>Daten aus öffentlichen Datenregistern</i> .....	62
2.2.2	<i>Daten aus empirischen Dunkelfeldstudien</i> .....	79
2.3	Mögliche Strategien zur Verbesserung der Datenlage: Ausgewählte internationale Befunde .....	86
2.3.1	<i>National Child Abuse and Neglect Data System (NCANDS) – USA</i> .....	87
2.3.2	<i>National Incidence Study (NIS) – USA</i> .....	88
2.3.3	<i>Canadian Incidence Study of Reported Child Abuse and Neglect (CIS)</i> .....	91
2.3.4	<i>Nationale Prävalenzstudie zu Kindesmisshandlung und Vernachlässigung in den Niederlanden (NPM-2005)</i> .....	92
<b>3.</b>	<b>Die Wahrnehmung von Anhaltspunkten für mögliche Gefährdungen des Kindeswohls in Kindertageseinrichtungen</b> .....	<b>95</b>
3.1	Gesetzliche Grundlagen und Vorgaben: Kinderschutz als eine Aufgabe der Kindertageseinrichtungen .....	96
3.1.1	<i>Der Kinderschutzparagraph der Jugendhilfe: § 8a SGB VIII</i> .....	97
3.1.2	<i>Handlungsschritte nach § 8a SGB VIII in Kindertageseinrichtungen nach Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung</i> .....	98
3.2	Handreichungen zur Erfassung von Kindeswohlgefährdungen und Risikofaktoren in Kindertageseinrichtungen.....	105
3.2.1	<i>Wahrnehmung, Beobachtung und Dokumentation in Kindertageseinrichtungen</i> .....	105
3.2.2	<i>Zwei Handreichungen zur Dokumentation von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung für Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen</i> .....	110
3.3	Chancen und Herausforderungen beim Umgang mit möglichen Kindeswohlgefährdungen in Kindertageseinrichtungen .....	116
<b>4.</b>	<b>Forschungsleitende Fragestellung und Begründung der Untersuchung</b> .....	<b>119</b>
<b>III.</b>	<b>Empirische Untersuchung zur Wahrnehmung von Risikofaktoren und Anhaltspunkten für eine mögliche Kindeswohlgefährdung in Kindertageseinrichtungen</b> .....	<b>125</b>

<b>5. Theoretisch-methodische Anlage der Untersuchung .....</b>	<b>127</b>
5.1 Fragebogenerhebung: Anlage und Ablauf .....	132
5.1.1 <i>Wahl der Erhebungsmethode</i> .....	132
5.1.2 <i>Erhebungsinstrumente</i> .....	133
5.1.3 <i>Datenschutzkonzeption</i> .....	141
5.1.4 <i>Rekrutierung der Untersuchungsgruppe</i> .....	143
5.1.5 <i>Durchführung der Befragung</i> .....	144
5.1.6 <i>Zur Datenauswertung</i> .....	146
5.2 Gruppendiskussionen: Anlage und Ablauf .....	148
5.2.1 <i>Wahl der Erhebungsmethode</i> .....	148
5.2.2 <i>Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Gruppendiskussionen</i> ..	150
5.2.3 <i>Leitfaden für die Gruppendiskussionen</i> .....	152
5.2.4 <i>Durchführung der Gruppendiskussionen</i> .....	153
5.2.5 <i>Aufbereitung des Datenmaterials</i> .....	154
5.2.6 <i>Auswertungsmethodik</i> .....	155
<b>6. Ergebnisse der empirischen Untersuchung .....</b>	<b>161</b>
6.1 Wie erleben Kita-Fachkräfte in ihrem Berufsalltag die thematische und praktische Auseinandersetzung mit Fragen des Kinderschutzes?.....	164
6.1.1 <i>Das erlebte Wahrnehmungsspektrum: Der Bereich dessen, was wahrgenommen wird oder wahrgenommen werden kann</i> .....	167
6.1.2 <i>Die zeitliche und empfundene Intensität der Auseinandersetzung mit der Thematik: Der „Raum“, den diese Wahrnehmungen im Erleben der Fachkräfte einnehmen</i> .....	169
6.1.3 <i>Das Streben nach Gewissheit in Ungewissheitssituationen: Erlebte (Un)Sicherheit</i> .....	171
6.1.4 <i>Struktureller Rahmen und erlebter Handlungsspielraum</i> .....	173
6.1.5 <i>Steigerung erlebter Handlungsfähigkeit: Praktizierte Handlungsstrategien</i> .....	177
6.1.6 <i>Zusammenfassung</i> .....	186
6.1.7 <i>Diskussion ausgewählter Ergebnisse</i> .....	189

6.2	Praktikabilität und Nützlichkeit des Wahrnehmungsbogens für den Kinderschutz: Einschätzungen der Fachkräfte .....	193
6.2.1	<i>(Un)Sicherheit beim Ausfüllen des Bogens und das „Bauchgefühl“</i> .....	196
6.2.2	<i>Steuerung der Aufmerksamkeit: Zwischen Dramatisierung und Verharmlosung</i> .....	200
6.2.3	<i>Der Wahrnehmungsbogen für den Kinderschutz als Anlass und Grundlage für weiterführende Gespräche</i> .....	201
6.2.4	<i>Der Wahrnehmungsbogen für den Kinderschutz als Hilfe zur Versachlichung</i> .....	204
6.2.5	<i>Grenzen der Einsatzfähigkeit des Wahrnehmungsbogens für den Kinderschutz</i> .....	205
6.2.6	<i>Zusammenfassung</i> .....	206
6.2.7	<i>Diskussion ausgewählter Ergebnisse</i> .....	207
6.3	Häufigkeit von Wahrnehmungen zu Anhaltspunkten von Kindeswohlgefährdungen sowie von Risiko- und Belastungsfaktoren.....	211
6.3.1	<i>Soziodemographische Angaben zu den erfassten Kindern</i> .....	212
6.3.2	<i>Wahrgenommene Anhaltspunkte für eine (mögliche) Kindeswohlgefährdung</i> .....	214
6.3.3	<i>Wahrgenommene Belastungen und Risikofaktoren auf Seiten des Kindes und innerhalb der Familien</i> .....	222
6.3.4	<i>Korrelation und Kumulation von wahrgenommenen Anhaltspunkten für eine (mögliche) Kindeswohlgefährdung sowie Belastungs- und Risikofaktoren</i> .....	231
6.3.5	<i>Vorläufige Einschätzung der Erzieherinnen und Erzieher und Angaben über das weitere Vorgehen</i> .....	234
6.3.6	<i>Zusammenfassung</i> .....	237
6.3.7	<i>Diskussion ausgewählter Ergebnisse</i> .....	239
6.4	Einschätzung der Ergebnisse der Fragebogenerhebung durch die Fachkräfte .....	247
6.4.1	<i>Die Ergebnisse und das Erleben im Berufsalltag der Fachkräfte</i> .....	248
6.4.2	<i>Interpretation und Erklärungsansätze zu Teilergebnissen der Befragung</i> .....	250

---

6.4.3	<i>Grenzen der Aussagekraft der Ergebnisse</i> .....	252
6.4.4	<i>Bedeutung der Ergebnisse für die Praxis</i> .....	253
6.4.5	<i>Zusammenfassung</i> .....	255
6.4.6	<i>Diskussion ausgewählter Ergebnisse</i> .....	256
6.5	Beurteilung der gesetzlichen Regelung zum Kinderschutz in § 8a SGB VIII durch Erzieherinnen und Erzieher und insoweit erfahrene Fachkräfte .....	258
6.5.1	<i>Bewertung der gesetzlichen Regelung durch die Reflexion eigener bisheriger Erfahrungen</i> .....	259
6.5.2	<i>Diskussion über die Annahme der Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft</i> .....	264
6.5.3	<i>Zusammenfassung</i> .....	272
6.5.4	<i>Diskussion ausgewählter Ergebnisse</i> .....	275
6.6	Von Seiten der Praktikerinnen und Praktiker geschilderter Verbesserungsbedarf im Bereich Kinderschutz .....	281
6.6.1	<i>Gesellschaftliche Aufmerksamkeit und Haltung gegenüber Betroffenen</i> .....	282
6.6.2	<i>Unterstützungsangebote für betroffene Familien</i> .....	283
6.6.3	<i>Verbesserungen in den Bereichen: Wahrnehmen, Erkennen und Handeln</i> .....	284
6.6.4	<i>Unterstützung für Erzieherinnen und Erzieher</i> .....	285
6.6.5	<i>Verbesserungen des strukturellen Rahmens</i> .....	286
6.6.6	<i>Mangelndes Gehör: Gewichtung der fachlichen Einschätzungen von Erzieherinnen und Erziehern</i> .....	288
6.6.7	<i>Ausbau präventiv ausgerichteter Früher Hilfen</i> .....	291
6.6.8	<i>Zusammenfassung</i> .....	294
6.6.9	<i>Diskussion ausgewählter Ergebnisse</i> .....	295
<b>IV.</b>	<b>Schlussfolgerungen und Ausblick</b> .....	<b>301</b>
	<b>Literaturverzeichnis</b> .....	<b>311</b>
	<b>Anhang</b> .....	<b>323</b>

## Abkürzungsverzeichnis

ADHS	Aufmerksamkeitsdefizit-Hyperaktivitätsstörung
Abs.	Absatz
a.F./n.F.	alte Fassung/neue Fassung
ASD	Allgemeiner Sozialer Dienst
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
BKiSchG	Bundeskinderschutzgesetz
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
CIS	Canadian Incidence Study of Reported Child Abuse and Neglect
CPS	Child Protective Services
DJI	Deutsches Jugendinstitut e.V. München
FVM	Forschungsgruppe Verhaltensbiologie des Menschen
GD	Gruppendiskussion
GG	Grundgesetz
ISA	Institut für soziale Arbeit e.V. Münster
Kita	Kindertagesstätte/Kindertageseinrichtung
KiWo-Skala	Skala zur Einschätzung von Kindeswohlgefährdungen
KVJS	Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg
NCANDS	National Child Abuse and Neglect Data System
NIS	National Incidence Study
NPM	Nationale Prevalenzstudie Mishandeling van Kinderen en Jeugdigen
NZFH	Nationales Zentrum Frühe Hilfen
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
SGB VIII	Sozialgesetzbuch (SGB), Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1) Formen möglicher Kindeswohlgefährdung. Eigene Darstellung in Anlehnung an Leeb et al. 2008.....	37
Abbildung 2) Handlungsablauf nach § 8a SGB VIII für Kindertageseinrichtungen. Eigene Darstellung.....	104
Abbildung 3) Forschungsleitende Fragestellungen und jeweils angewandte Forschungsmethodik .....	130
Abbildung 4) Formen möglicher Kindeswohlgefährdung. Eigene Darstellung in Anlehnung an Leeb et al. 2008.....	137
Abbildung 5) Zeitlicher Ablaufplan der Fragebogenerhebung in Kindertageseinrichtungen .....	146
Abbildung 6) Einschätzung der Wichtigkeit des Themas Kinderschutz.....	164
Abbildung 7) Einschätzung zur Relevanz von Fortbildungen .....	165
Abbildung 8) Variablengefüge zur Wahrnehmung von Risikofaktoren und möglichen Kindeswohlgefährdungen im Berufsalltag von Fachkräften in Kindertageseinrichtungen .....	187
Abbildung 9) Einschätzung der Wichtigkeit von Arbeitsinstrumenten .....	194
Abbildung 10) Einschätzung der Nützlichkeit und Handhabung des <i>Wahrnehmungsbogens für den Kinderschutz</i> .....	195
Abbildung 11) Einschätzung der Nützlichkeit des <i>Wahrnehmungsbogens für den Kinderschutz</i> bei der persönlichen Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung.....	196
Abbildung 12) Durch den <i>Wahrnehmungsbogen für den Kinderschutz</i> gewonnene Sicherheit im Umgang mit dem Thema Kinderschutz.....	198
Abbildung 13) Unterstützungsmöglichkeit des <i>Wahrnehmungsbogens für den Kinderschutz</i> Einschätzungen und Gefühle besser zum Ausdruck bringen zu können .....	198

Abbildung 14) Der <i>Wahrnehmungsbogen für den Kinderschutz</i> als Unterstützung zur Vorbereitung eines Gesprächs mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft .....	202
Abbildung 15) Unterstützung des <i>Wahrnehmungsbogens für den Kinderschutz</i> bei Elterngesprächen .....	203
Abbildung 16) Einordnung der Einschätzung der Ergebnisse der Fragebogenerhebung durch die Fachkräfte in das analysierte Variablengefüge .....	248
Abbildung 17) Einschätzung der Nützlichkeit der Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft .....	263
Abbildung 18) Einordnung der Bewertung der gesetzlichen Regelung des § 8a SGB VIII durch die Fachkräfte in das analysierte Variablengefüge .....	274
Abbildung 19) Bewertung des Stellenwertes der fachlichen Einschätzung bei Vorgesetzten und Behörden .....	289
Abbildung 20) Bewertung des Stellenwertes der fachlichen Einschätzung bei Betroffenen .....	289
Abbildung 21) Stellenwert der Unterstützung des <i>Wahrnehmungsbogens für den Kinderschutz</i> bei der Gewichtung der fachlichen Einschätzung .....	291

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1) Verstorben durch tätlichen Angriff, nach Alter in absoluten Fallzahlen .....	63
Tabelle 2) Verstorben durch tätlichen Angriff, nach Alter je 100.000 Einwohner .....	64
Tabelle 3) Opfer unter 14 Jahren zu den Straftatbeständen nach §§ 225, 174, 176, 176a und 176b StGB, in absoluten Fallzahlen .....	66
Tabelle 4) Erfasste Fälle von Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht nach § 171 StGB, in absoluten Fallzahlen .....	67
Tabelle 5) Vorläufige Schutzmaßnahmen nach § 42 SGB VIII, nach Alter in absoluten Fallzahlen.....	69
Tabelle 6) Gerichtliche Maßnahmen zum vollständigen oder teilweisen Entzug der elterlichen Sorge und teilweise oder vollständige Übertragung des Personensorgerechts auf das Jugendamt (oder einen Dritten als Vormund oder Pfleger), in absoluten Fallzahlen der unter 18-jährigen.....	71
Tabelle 7) Verfahren zur Gefährdungseinschätzung nach § 8a Abs. 1 SGB VIII 2012, nach Alter und Ergebnis in absoluten Fallzahlen.....	73
Tabelle 8) Verfahren zur Gefährdungseinschätzung nach § 8a Abs. 1 SGB VIII 2013, nach Alter und Ergebnis in absoluten Fallzahlen.....	74
Tabelle 9) Verfahren zur Gefährdungseinschätzung nach § 8a Abs. 1 SGB VIII in den Jahren 2012 und 2013, nach Alter und Gefährdungsform in absoluten Fallzahlen .....	75
Tabelle 10) Ergebnisse zu Gefährdungslagen aus einer retrospektiven Aktenanalyse (n=318).....	80
Tabelle 11) Prozentualer Anteil der Gefährdungsformen nach Endangerment Standard und Harm Standard der Hochrechnungen der NIS-4 .....	90
Tabelle 12) Angaben zu Alter und beruflicher Tätigkeit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Gruppendiskussionen .....	152
Tabelle 13) Übersicht über die gesamte Untersuchungsgruppe .....	162

Tabelle 14) Soziodemographische Angaben zu den n=1.741 erfassten Kindern .....	213
Tabelle 15) Vorliegen von mindestens einem Anhaltspunkt für eine Kindeswohlgefährdung, nach Unterformen und insgesamt .....	216
Tabelle 16) Kumulation von Anhaltspunkten einzelner Unterformen von Kindeswohlgefährdungen .....	218
Tabelle 17) Vergleich von Kindern mit und ohne Anhaltspunkt für Kindeswohlgefährdung (KWG): Ergebnisse der t-Tests und Chi-Quadrat-Tests .....	220
Tabelle 18) Vorliegen von mindestens einem Risiko- oder Belastungsfaktor innerhalb der Familien, nach verschiedenen Bereichen und insgesamt .....	224
Tabelle 19) Kumulation einzelner Risiko- und Belastungsfaktoren, nach Bereichen .....	225
Tabelle 20) Kumulation einzelner Risiko- und Belastungsfaktoren, insgesamt .....	227
Tabelle 21) Vergleich von Kindern mit und ohne angegebene Risikofaktoren: Ergebnisse der t-Tests und Chi-Quadrat-Tests .....	229
Tabelle 22) Kreuztabelle zur Anzahl der Kinder je Anzahl wahrgenommener Anhaltspunkte und Belastungsfaktoren .....	232
Tabelle 23) Kendall-Rangkorrelationen zwischen dem Vorliegen einzelner Belastungsfaktoren und Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung (n=1.741) .....	233
Tabelle 24) Korrelationen zwischen der Anzahl der Belastungsfaktoren und der Anzahl der Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung (mittels Pearson-Korrelation, n=1.741) .....	234
Tabelle 25) Ergebnisse zur vorläufigen Falleinschätzung der befragten Fachkräfte, Risiko und Sicherheit .....	235
Tabelle 26) Ergebnisse zur vorläufigen Falleinschätzung der befragten Fachkräfte, Meinung zum Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung und weiteres Vorgehen .....	236

# I. Einleitung

In den vergangenen Jahren kann eine anhaltende gesellschaftliche, fachliche und politische Debatte über Grenzen, Möglichkeiten und Verbesserungen im Kinderschutz in Deutschland beobachtet werden. Als Ausgangspunkt des Diskurses werden häufig Fälle von Kindesmisshandlung oder Vernachlässigung mit Todesfolge genannt, die in den vergangenen zehn Jahren immer wieder große mediale Aufmerksamkeit erregten. Fälle, wie der des 2-jährigen Kevin aus Bremen 2006, der 5-jährigen Lea-Sophie aus Schwerin 2007 oder der 3-jährigen Yagmur aus Hamburg Ende 2013, haben bundesweite Bestürzung ausgelöst und die Diskussion über den Schutz von Kindern vor innerfamiliären Gewalterfahrungen oder Vernachlässigungen immer wieder angefacht. Dabei wurden, meist ebenfalls auf der Bühne der medialen Berichterstattung und mitunter nicht weniger emotional aufgeladen wie die Berichterstattung über die Fälle selbst, in der Vergangenheit wiederholt Stimmen laut, die dem Kinderschutzsystem und der Jugendhilfe gleichsam ein Totalversagen vorwarfen. Andere nehmen über die skandalisiert dargestellten Extremfälle und deren Diskussion ein zumindest vorübergehend aufkommendes gesellschaftliches Problembewusstsein wahr, welches den Wunsch speist, die allgemeinen Möglichkeiten nach Verbesserungen des Kinderschutzes in Deutschland auszuloten (Kindler 2007b, S. 2).

Tatsächlich hat sich im Bereich des Kinderschutzes in den vergangenen zehn Jahren hierzulande einiges in Bewegung gesetzt. Besonderes Augenmerk wird dabei seit einigen Jahren auf den Ausbau präventiver Ansätze zum Kinderschutz, den sogenannten Frühen Hilfen gelegt. Im Rahmen des Aktionsprogramms *Frühe Hilfen für Eltern und Kinder und soziale Frühwarnsysteme*, das vom Bundesfamilienministerium 2006 ins Leben gerufen wurde und in der Arbeitsaufnahme des Nationalen Zentrums Frühe Hilfen (NZFH) Mitte 2007 gipfelte, wurden in allen 16 Bundesländern derartig ausgerichtete Modellprojekte gefördert, wissenschaftlich unterstützt und evaluiert (NZFH 2008, S. 4). In Zusammenhang mit der öffentlichen Diskussion und der aktuellen Entwicklung sind auch gesetzliche Neuerungen zu sehen. So wurde im November 2000 das für viele Fachleute lange überfällige *Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung* (§ 1631 Abs. 2 BGB) eingeführt, das Kindern ein Recht auf eine gewaltfreie Erziehung zuspricht und körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen als unzulässig deklariert.

Ein zentraler Stellenwert bei der aktuellen Weiterentwicklung des Kinderschutzsystems wird der Novellierung des § 8a SGB VIII (Sozialgesetzbuch, Aachtes Buch, Kinder- und Jugendhilfe) im Oktober 2005 zugesprochen, der insbesondere den Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe bei Gefährdungen des Kindeswohls konkretisiert. Auch der Einführung des ersten Kinderschutzgesetzes auf Bundesebene (BKSchG) im Januar 2012, ging eine lange politische und fachliche Debatte voraus, die auch nach Inkrafttreten des Gesetzes, vor allem auf Seiten der Fachöffentlichkeit, nicht verstummt ist.

Übergeordnet können die aktuellen Diskurse um den Kinderschutz in Deutschland unterschieden werden in solche, die der kontinuierlichen Anpassung des Hilfe- und Schutzsystems an aktuelle gesellschaftliche und kulturelle Wertvorstellungen dienen und jene, die auf struktureller Ebene z.B. Prozessabläufe in den Blick nehmen. Erstgenannte bringen ethische und moralische Komponenten in die Diskussion mit ein und formen und verschieben damit das System des Kinderschutzes und der Frühen Hilfen als Unterstützungsangebote für Familien vor dem Hintergrund aktuell gültiger sozialer Normen. Zu nennen wäre hierbei z.B. die Diskussion über die Ausrichtung des Kinderschutzsystems im Spannungsfeld zwischen der Wahrung der Autonomie des Familiensystems und der Schutzbedürftigkeit eines Kindes sowie zwischen der Abgrenzung oder dem Übergang von Hilfe zu Kontrolle in diesem Bereich. Auch wenn derartige Auseinandersetzungen einen zentralen Beitrag zur Entwicklung des Kinderschutzsystems leisten, vollzieht sich die derzeitige Debatte in erster Linie auf der zweitgenannten, der strukturellen und gegenstandsbezogenen Ebene, was deutlich macht, dass es auch hier noch einen großen Diskussions- und Klärungsbedarf gibt.

In diesem Kontext konstatieren Fachleute immer wieder einen Mangel an tragfähigen, wissenschaftlich fundierten Kenntnissen in verschiedensten Bereichen des Kinderschutzfeldes, was vor allem den Wissens- und Forschungsstand zur Ergebnisqualität des Kinderschutzsystems betrifft (Kindler 2007b, S. 4-13). Besonders das Fehlen umfassender Problemanalysen als Grundlage für Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Kinderschutzes wird in diesem Kontext diskutiert. Angesichts der Brisanz des Themas und der hohen Verantwortung, die auf den einzelnen Akteuren lastet, ist eine genauere Untersuchung erforderlich. Relevant sind dabei die verschiedenen Prozesse und Abläufe von Präventions- und Kinderschutzmaßnahmen sowie die Möglichkeiten und Grenzen bei deren Umsetzung innerhalb der verschiedenen mit aktuellen Kinderschutzkonzepten angesprochenen Fachdisziplinen. Erst wenn Prozess- und Problemanalysen sowie wissenschaftlich profunde Erkenntnisse gemeinsam als Grundlage für die Weiterentwicklung und Umsetzung von Maßnahmen im Kinderschutz und der Prävention von Vernachlässigungen und Misshandlungen herangezogen werden,

können diese als Teil einer umfassenden und fachlich gut begründeten Strategie zur Unterstützung von Familien und zum Schutz von Kindern gelten (Kindler 2007b, S. 2).

Ziel der hier vorgelegten Arbeit ist es, die bestehenden Anforderungen, Möglichkeiten und praktizierten Umgangsweisen, die über einen professionell ausgerichteten Kinderschutz in der Praxis entstehen, unter Einbezug der Sichtweisen der Akteure selbst, zu untersuchen. Aus dem multiprofessionellen Feld, welches Kinderschutz und Frühe Hilfen besonders im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe sowie dem Gesundheitswesen umfasst, richtet sich der Blick dieser Arbeit auf Kindertageseinrichtungen und deren Akteure. Durch ihren direkten Zugang zu Kindern und Familien stehen Kindertageseinrichtungen aus mehreren Gründen im Fokus der Aufmerksamkeit des (präventiven) Kinderschutzes. Kinder vor Gefahren zu schützen, ihr Wohlergehen und ihre Entwicklungs- und Bildungschancen zu fördern, gehört zu den Pflichtaufgaben und dem gewachsenen professionellen Selbstverständnis von Kindertageseinrichtungen. Die dort tätigen Fachkräfte erleben die von ihnen betreuten Kinder rund ums Jahr nahezu täglich für mehrere Stunden. Sie gehen mit den Eltern eine sogenannte Erziehungspartnerschaft ein und stehen mit ihnen in regelmäßigem Kontakt und Austausch.<sup>1</sup> Damit eignen sich Fachkräfte der Kindertagesbetreuung in besonderem Maße, frühe Anzeichen für Vernachlässigungen oder Misshandlungen zu erkennen und über ihren Zugang zu den Eltern geeignete Hilfen anzubieten und zu vermitteln (Maywald 2009, S. 1 und 2011, S. 6; Rauschenbach & Pothmann 2006, S. 2).

Bundesweit wurden zum Stand vom 1. März 2013 93,6% der Kinder zwischen 3 und 6 Jahren und 29,3% der unter 3-jährigen im Rahmen der Kindertagesbetreuung betreut. Abzüglich der Kinder, die in der jeweiligen Altersgruppe nicht in einer Kindertageseinrichtung, sondern im Rahmen der öffentlich geförderten Kindertagespflege durch eine Tagesmutter oder einen Tagesvater betreut wurden, liegt die Betreuungsquote für die unter 3-jährigen bei 13,8% und für Kinder zwischen 3 und 6 Jahren bei 93,0% (Statistische Ämter des Bundes und der Länder 2013). Ein Großteil der Kinder im Vorschulalter wird damit durch Fachkräfte der Kindertageseinrichtungen erreicht. Neben dem hohen Stellenwert, der diesen Fachkräften damit im Rahmen der Prävention zukommt, werden sie über den gesetzlichen Schutzauftrag (§§ 1 Abs. 3 und 8a SGB VIII) auch zu direkten Akteuren des Kinderschutzsystems.

---

<sup>1</sup> Im Orientierungsplan, welcher der Arbeit von Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg zugrunde liegt, ist eine enge Zusammenarbeit der pädagogischen Fachkräfte mit den Eltern im Sinne einer Bildungs- und Erziehungspartnerschaft zum Wohle der Kinder festgeschrieben (vgl. Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg 2011, Punkt 2.4). Dies impliziert ausdrücklich regelmäßige Gespräche mit den Eltern.

Im Mittelpunkt der hier vorgestellten Arbeit steht eine empirische Untersuchung bezüglich der Wahrnehmung von *Anhaltspunkten für mögliche Kindeswohlgefährdungen* (vgl. hierzu § 8a SGB VIII)<sup>2</sup> sowie von *Risiko- und Belastungsfaktoren* durch Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen. Damit richtet sich die Erhebung eng an den Anforderungen und Verfahrenswegen aus, die über den - auch als „Kinderschutzparagrafen“ bezeichneten<sup>3</sup> - § 8a SGB VIII an die Erzieherinnen und Erzieher der Kindertageseinrichtungen gestellt werden. Zentrales Anliegen der Untersuchung war es, die Herausforderungen, Möglichkeiten und Grenzen, die sich im Kontext des Umgangs mit dem Schutzauftrag für die Fachkräfte ergeben, vertiefend zu betrachten. Dabei wurde untersucht, *was* die Fachkräfte im Rahmen ihrer Arbeit wahrnehmen (können) und *wie* sie das Thema in ihrem Berufsalltag verorten, welche Bedeutung sie ihm beimessen und welche Strategien des Umgangs mit der Thematik sich zeigen. Ziel der Untersuchung war es, das Erleben und die *subjektive Sichtweise* der Fachkräfte zu erfassen und zum Gegenstand der Forschung zu machen, da diese sowohl in deren Berufsalltag als damit auch im Kontext der praktizierten Präventions- und Kinderschutzarbeit eine zentrale Bezugsnorm und Handlungsgrundlage darstellen.

Ausgehend davon, dass das in § 8a SGB VIII geforderte Reagieren der Fachkräfte auf ihnen *bekannt gewordene Anhaltspunkte* von Kindeswohlgefährdungen die Anforderung an die Erzieherinnen und Erzieher der Kindertagesbetreuung richtet, derartige Anhaltspunkte *wahrzunehmen*, wurde im ersten Schritt dieser Arbeit an der Entwicklung einer Handreichung für Praktikerinnen und Praktiker zur Strukturierung ihrer eigenen Wahrnehmung hinsichtlich möglicher Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdungen gearbeitet: Dem *Wahrnehmungsbogen für den Kinderschutz*.

Im Rahmen der vorgestellten Untersuchung wurde dieser Bogen in 35 Kindertageseinrichtungen in einem baden-württembergischen Flächenlandkreis eingeführt und erprobt. Im Zuge einer repräsentativen Erhebung mittels des Bogens in allen 35 Einrichtungen, die insgesamt 1.741 Kinder unter sieben Jahren erfasste, wurde daraufhin die Möglichkeit der Fachkräfte untersucht, Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung in verschiedenen Bereichen von Vernachlässigung und Misshandlung von Kindern sowie von relevanten Risikofaktoren wahrzunehmen. Vor dem Hintergrund der fachlichen Debatte um

---

<sup>2</sup> Die Terminologie der (*gewichtigen*) *Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes* entstammt dem Gesetzestext des § 8a SGB VIII und wurde für diese Arbeit übernommen. Eine nähere Auseinandersetzung mit diesem Terminus sowie seiner Ausformulierung in der Praxis erfolgt unter Abschnitt 3.1 *Gesetzliche Grundlagen und Vorgaben: Kinderschutz als eine Aufgabe der Kindertageseinrichtungen*.

<sup>3</sup> *Insoweit erfahrene Fachkraft C, GD II, Z. 674* (bezeichnet die Quelle im unveröffentlichten Transkript der Gruppendiskussionen).

den Mangel an tragfähigen Daten zur Prävalenz von Vernachlässigung und Misshandlung im Kindesalter, wurde mit dieser Vollerhebung auch die Praktikabilität einer solchen Untersuchung zur Generierung derartiger Daten bei Kindern im Vorschulalter überprüft.<sup>4</sup>

Neben dieser großangelegten quantitativen Erhebung umfasste die empirische Untersuchung der vorliegenden Arbeit einen vertiefenden qualitativen Forschungsteil in Form zweier Gruppendiskussionen mit Fachkräften aus Kindertageseinrichtungen und für diese zuständigen *insoweit erfahrenen Fachkräfte*.<sup>5</sup> Damit wurde zum einen Themen aus der vorangegangenen quantitativen Erhebung weiterführend auf den Grund gegangen (wie beispielsweise der Inanspruchnahme der Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft von Seiten der Erzieherinnen und Erzieher in Kindertageseinrichtungen). Zum anderen wurde mit diesem zweiten Erhebungsabschnitt dem Blick der Fachkräfte auf die Thematik des Kinderschutzes, als Teil ihrer professionellen Tätigkeit, Raum gegeben. Darüber hinaus konnte hierüber weiteren Aspekten, Meinungen und Reflexionen der Fachkräfte zu einzelnen Fragen im Kontext der Wahrnehmung von Anhaltspunkten für Kindeswohlgefährdungen in Kindertageseinrichtungen nachgegangen werden. Über die Erforschung bestehender Möglichkeiten und Grenzen derartiger Wahrnehmungen in Kindertageseinrichtungen hinaus, sollte mit der Untersuchung auch der Blick auf die bestehenden Möglichkeiten und Grenzen hinsichtlich des Weiteren fachlichen Umgangs mit diesen Wahrnehmungen in der Praxis gelegt werden.

Der sich an diese Einleitung anschließende Teil II ist einem, für die Einordnung der durchgeführten empirischen Untersuchung relevanten Abriss des derzeitigen Forschungsstandes zum Thema Kinderschutz und frühkindlichen Misshandlungen und Vernachlässigungen vorbehalten. Dazu werden ausgewählte theoretische Überlegungen sowie empirische Untersuchungen angeführt. Damit wird in die Thematik des präventiven Kinderschutzes eingeführt und der Hintergrund für die anschließend dargestellte empirische Untersuchung gebildet. Kapitel 1 dient dabei der allgemeinen Einführung in das Thema Kindeswohlgefährdung und Kinderschutz und erstreckt sich von der Hinführung an die Begrifflichkeiten, über eine Beleuchtung möglicher Ursachen und Folgen von frühkindlicher Misshandlung und Vernachlässigung bis hin zu einem Blick auf die ak-

---

<sup>4</sup> Untersuchungen zur *Prävalenz* beziehen sich auf die Ermittlung der Anzahl von Personen, die innerhalb einer festgelegten Population, zu einem bestimmten Zeitpunkt von einer Krankheit (bzw. einem Phänomen) betroffen sind. Im Gegensatz dazu ermitteln Untersuchungen zur *Inzidenz* die Anzahl der Personen, die innerhalb einer bestimmten Zeitspanne neu erkranken.

<sup>5</sup> Diese müssen nach § 8a SGB VIII bei der Risikoeinschätzung nach dem Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vom Team der Kindertageseinrichtungen beratend hinzugezogen werden. Die Terminologie ist aus der Gesetzestext übernommen.

tuelle Entwicklung des Kinderschutzsystems in Deutschland und seine zentralen rechtlichen Grundlagen. Kapitel 2 ist der Auseinandersetzung mit einer zentralen Wissenslücke im Bereich des Kinderschutzes in Deutschland vorbehalten: Der Frage nach der Prävalenz von Vernachlässigungen und Misshandlungen im Kindesalter. Diese Frage wird in der Fachwelt als zentral für die Ressourcenallokation (Pillhofer et al. 2011, S. 65) und die Sicherung der Ergebnisqualität im Kinderschutz diskutiert (Kindler 2007b, S. 8). In Kapitel 3 wird das Thema Kinderschutz und die Wahrnehmung möglicher Gefährdungen des Kindeswohls innerhalb von Kindertageseinrichtungen genauer in den Blick genommen. Dazu wird ein Überblick über die gesetzlichen Regelungen bezüglich des Schutzauftrags in Kindertageseinrichtungen und die damit für die Praxis verbundenen Chancen und Herausforderungen gegeben. Im daran anschließenden Kapitel 4 wird die forschungsleitende Fragestellung der durchgeführten empirischen Untersuchung vor dem Hintergrund des theoretischen Abrisses konkretisiert und in sechs einzelne Forschungsfragen untergliedert und präzisiert. Es wird dargestellt, mit welchen Erhebungsmethoden den jeweiligen Fragestellungen im Rahmen der empirischen Untersuchung nachgegangen wurde.

Teil III ist der Darstellung der empirischen Untersuchung vorbehalten. Eingeführt wird dieser Teil mit Kapitel 5, in welchem die methodische Anlage und der Ablauf der empirischen Untersuchung vorgestellt werden. Die Ergebnisse der Untersuchung werden, den sechs bearbeiteten Forschungsfragen folgend, in Kapitel 6 aufbereitet vorgestellt und diskutiert. Teil IV schließt die vorliegende Arbeit mit schlussfolgernden Überlegungen und einem Ausblick auf offene Fragestellungen und weiteren Forschungsbedarf ab.

Anmerkung zu den verwendeten Begrifflichkeiten: Die in der Arbeit durchgängig verwendete Bezeichnung „Eltern“ bezieht sich auf die Personensorgeberechtigten unabhängig von deren Geschlecht, Familienkonstellation oder davon, ob eine leibliche Verwandtschaft gegeben ist. Die verwendeten Begriffe „Fachkraft“ und „Akteure“ beziehen stets beide Geschlechter gleichermaßen mit ein. Ansonsten wurden jeweils beide Geschlechterbezeichnungen der Berufsgruppen genannt. Beziehen sich die Ausführungen, wie bei Äußerungen in Zusammenhängen mit den durchgeführten Gruppendiskussionen, auf Situationen oder Sachverhalte bei denen ausschließlich weibliche Fachkräfte anwesend waren, wird nur von „Erzieherinnen“ gesprochen. Der Begriff „Kollegen“ in Zusammenhang mit Autorennennungen (Arbeits- oder Forschungsgruppen) schließt Frauen mit ein.

## **II. Zum Forschungsstand: Theoretischer Diskurs und empirische Untersuchungen**

Der folgende Teil II der Arbeit dient der theoretischen und inhaltlichen Annäherung an den Forschungsgegenstand. Über einen Abriss zu theoretischen Diskursen und empirischen Untersuchungen werden relevante Hintergrundthemen erörtert, die für die Wahrnehmung von Anhaltspunkten für mögliche Kindeswohlgefährdungen sowie von Risiko- und Belastungsfaktoren durch Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen kontextbildend sind. Damit formt dieser Teil der Arbeit den theoretischen Rahmen, vor dessen Hintergrund die Forschungsfrage, mit der sich anschließenden empirischen Untersuchung, eingeordnet werden kann.

Teil II der Arbeit besteht aus drei Kapiteln: In Kapitel 1 werden die Themen Kindeswohlgefährdung und Kinderschutz näher beleuchtet, bevor in Kapitel 2 die offene Frage nach der Prävalenz von Kindesmisshandlung und Vernachlässigung erörtert wird. Das abschließende Kapitel 3 dient der Einführung in die Thematik der Wahrnehmung von Anhaltspunkten auf mögliche Kindeswohlgefährdungen durch Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen.

# 1. **Kindeswohlgefährdung und (präventiver) Kinderschutz**

Die aktuelle Diskussion und Entwicklung des deutschen Kinderschutzsystems betrifft die gesamte Spannbreite von präventiv ausgerichteten Frühen Hilfen bis hin zu Interventionen im Kinderschutz. Nicht nur für Theorie und Forschung, auch für die Praxis ist dabei die Definition, die Einigung darauf, wann oder wie das Kindeswohl gefährdet werden kann, immer wieder zentraler Gegenstand der Debatte. Fragen nach möglichen Entstehungskontexten sowie nach Folgen von Vernachlässigung und Misshandlung für die betroffenen Kinder spielen sowohl für präventive als auch für intervenierende Angebote im Kinderschutz eine grundlegende Rolle.

Abschnitt 1.1 des folgenden Kapitels beinhaltet eine Hinführung an die Begrifflichkeiten und Herausforderungen in Zusammenhang mit den Definitionen von Kindeswohlgefährdungen und deren möglicher Formen sowie der Bedeutung dieser Definitionen für Forschung und Praxis. Ein kurzer Einblick in die aktuelle Forschung zu Entstehungskontexten, Risiko- und Schutzfaktoren sowie zu Folgen von Vernachlässigung und Misshandlung in Abschnitt 1.2 leitet über zu einer Übersicht zum Stand der Entwicklung des Kinderschutzsystems in Deutschland (1.3).

Da rechtliche Regelungen sowohl bei der Beschreibung des Gegenstandes der Kindeswohlgefährdung und damit bei den Herausforderungen der Definitionen, aber auch bei der Entwicklung des Kinderschutzsystems von zentraler Bedeutung sind und darüber hinaus in Kapitel 3 in Bezug auf den Schutzauftrag in Kindertageseinrichtungen ebenfalls thematisiert werden müssen, erfolgt zu den rechtlichen Grundlagen kein eigenständiges Kapitel. Alle relevanten gesetzlichen Bestimmungen werden im jeweiligen Zusammenhang der ausgewählten inhaltlichen Themen dargestellt.

### 1.1 Kindeswohlgefährdung: Misshandlung, Missbrauch und Vernachlässigung – zur Problematik von Definitionen

Das grundlegende Anliegen der Frühen Hilfen und des Kinderschutzes ist es, das Kindeswohl zu sichern und Gefährdungen für das Wohlergehen von Kindern und Jugendlichen abzuwenden. Damit ist ein zentraler Punkt um den der Kinderschutz kreist, die Unterscheidung von *das Kindeswohl gewährleistenden, belastenden und gefährdenden Lebenslagen* von Kindern (Schone & Hensen 2011, S. 17). Die besondere Herausforderung liegt in der Klärung der Frage, was das Kindeswohl genau umfasst. Was im Umgang mit Kindern als passend oder förderlich, als unpassend oder gefährdend betrachtet wird, kann in verschiedenen Gesellschaften, zu verschiedenen Zeiten, in verschiedenen Situationen und unter verschiedenen Umständen unterschiedlich betrachtet werden. Diese Auffassungen werden stets kontrovers diskutiert und können nie absolute Gültigkeit erlangen (Kinderschutz-Zentrum Berlin 2009, S. 29). Das Bild von dem, was als notwendig und förderlich für das Aufwachsen eines Kindes angesehen wird, steht in Verbindung mit der jeweiligen gesellschaftlichen und kulturellen Sicht auf Kindheit als eigene Lebensphase. Dieses Bild ist geprägt von kulturell, ethisch und historisch determinierten Menschenbildern und unterliegt damit zeitlichen Wandlungen (Schone & Hensen 2011, S. 17). War es in der DDR normal und gängig, Kinder unter drei Jahren institutionell betreuen zu lassen, wurde dies in der BRD noch lange als wenig förderlich, wenn nicht gar als schädlich für das Kind betrachtet (Kinderschutz-Zentrum Berlin 2009, S. 29). Auch die aktuelle Diskussion zum Für und Wider frühkindlicher institutioneller Betreuung spiegelt die Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen Normen wieder (vgl. z.B. Böhm 2012 und Künster & Ziegenhain 2014).

Auch hinsichtlich dessen, was im Umgang und im Verhältnis von Eltern und ihren Kindern als normal anzusehen ist oder welche Erziehungsstile am günstigsten sind, herrschen unterschiedliche Auffassungen. Einige Eltern legen Wert auf Disziplin und Gehorsam, andere dagegen auf Selbstverantwortlichkeit. Manche Eltern legen ihrer Erziehung das Ziel zugrunde, ihre Kinder zur Konkurrenz- und Leistungsfähigkeit zu erziehen, andere wollen durch ihre Erziehung Kooperationsbereitschaft und Solidarität fördern. Das, was für Kinder in der Erziehung am besten ist, definieren Eltern dabei für sich und ihre Kinder selbst, und das oft sehr unterschiedlich (Schone & Hensen 2011, S. 17; Kinderschutz-Zentrum Berlin 2009, S. 21). Und selbst die von der Mehrheit aktuell vertretenen Normen werden in Anbetracht der jeweiligen Situation und ihrer Umstände sowie des Alters und der Absicht des Kindes im Alltag häufig noch einmal relativiert (Kinderschutz-Zentrum Berlin 2009, S. 29).

Als Antwort auf diese Unbestimmtheit, die sich aus zeitlich und gesellschaftlich veränderlichen Normen und Wertvorstellungen, aber auch individuellen Gegebenheiten und Situationszusammenhängen ergibt, kann es keine allgemeingültige Definition dafür geben, wann oder durch was genau ein Kind in seinem Wohlergehen gefährdet oder geschädigt wird. Demnach bezieht sich der Begriff der Kindeswohlgefährdung nicht auf bestimmte Sachverhalte sondern bleibt ein normatives und vor allem familienrechtliches Konstrukt (Schone 2007, S. 36).

### 1.1.1 *Der Begriff der Kindeswohlgefährdung*

Der Begriff der *Kindeswohlgefährdung* entstammt der Rechtsprechung. Das sogenannte *Kindeswohl* stellt die zentrale Norm im Kindschafts- und Familienrecht dar. Darin heißt es, die elterliche Sorge sei zum *Wohle des Kindes* auszuüben (§ 1627 BGB). Das Kindeswohl stellt dabei das allgemeine Prinzip familiengerichtlicher Entscheidungen dar (§ 1697a BGB). Allerdings – und das kann als Antwort auf die oben geschilderte Unbestimmtheit des zu beschreibenden Tatbestandes angesehen werden – wird an keiner Stelle des Gesetzes festgelegt, was unter Kindeswohl zu verstehen ist. Einige normative Bezugspunkte für den Schutz von Kindern lassen sich aus dem Grundgesetz ableiten. Darunter die Achtung der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) sowie das Recht auf Leben, körperliche Unversehrtheit und auf freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 GG), das jedes Kind als Träger der Grundrechte inne hat. Eine weitere Grundlage bilden die in der UN Kinderrechtskonvention festgeschriebenen Kinderrechte, die Deutschland im Jahr 2009 unterzeichnet hat.

Konkrete rechtliche Regelungen zur Kindeswohlgefährdung sind im Wesentlichen die §§ 1666 BGB und 8a SGV III. Der Begriff der Kindeswohlgefährdung ist dabei ein *unbestimmter Rechtsbegriff*, der trotz seiner Unbestimmtheit eine zentrale Funktion übernimmt, da er die Bezugsformel und die Legitimation und Pflicht zum staatlichen Handeln und Eingriff in die elterliche Sorge darstellt (Schone & Hensen 2011, S. 17f). Bis ins Jahr 2009 wurden in § 1666 BGB noch sogenannte Tatbestandsmerkmale in Zusammenhang mit Kindeswohlgefährdungen genannt (z.B. eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge). Mit der Neuregelung zur *Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen* wurde die Beschreibung von Tatbeständen jedoch ersatzlos gestrichen. Mit der aktuellen Formulierung soll der Blick weg von elterlichem Fehlverhalten, hin zum Wohlergehen des Kindes gelenkt werden (Schone & Hensen 2011, S. 16).

Nach § 1666 Abs. 1 liegt eine Kindeswohlgefährdung dann vor, *wenn das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet wird und die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage sind, diese Gefahr abzuwenden*. Der Begriff der *Gefährdung* wurde in einer Entscheidung des Bundesgerichtshofes (BGH) dabei als *„eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei weiterer Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“* (BGH FamRZ 1956, 350) beschrieben. Im Sinne des § 1666 Abs. 1 BGB ist das Kindeswohl also dann gefährdet,

*„...wenn sich bei Fortdauer einer identifizierbaren Gefahrensituation für das Kind eine erhebliche Schädigung seines körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls mit hoher Wahrscheinlichkeit annehmen und begründen lässt.“* (Schone & Hensen 2011, S. 20).

Damit wird bei der Festlegung auf eine Kindeswohlgefährdung sowohl auf eine *gegenwärtige Gefahr* als auch auf die *Prognose zukünftiger, schädigender Entwicklungen* Bezug genommen. Es muss also bei einer bestehenden Kindeswohlgefährdung nicht unbedingt eine aktuelle Schädigung vorliegen und eine aktuelle Schädigung alleine macht wiederum noch keine Kindeswohlgefährdung aus (Schone & Hensen 2011, S. 20). Darüber hinaus ist die Schwelle zu einer Kindeswohlgefährdung, unabhängig von einer vorliegenden Schädigung und der Prognose zukünftiger schädigender Entwicklung erst dann erreicht, wenn die Eltern nicht willens oder in der Lage sind, die Gefährdung abzuwenden. Diese Differenzierungen werden bei der Verwendung der Begrifflichkeiten nicht immer berücksichtigt, was zu Verunsicherungen und Missverständnissen unter Fachkräften im Hinblick auf abzuleitende Handlungsverpflichtungen und in der Zusammenarbeit mit dem Familiengericht führen kann (Kindler 2009a, S. 766; Kindler 2007a, S. 105).

Es wird zur Aufgabe der Akteure verschiedener Disziplinen, vornehmlich aus dem Jugendhilfe- und dem Gesundheitswesen, diesen unbestimmten Rechtsbegriff für die Praxis handhabbar zu machen (Maywald 2009, S. 23). Im Hinblick auf Extremsituationen besteht schnell Einigkeit darüber, ob das Kindeswohl gefährdet ist, insbesondere wenn Gefahr für Leib und Leben des Kindes besteht. In den meisten Fällen sind derartige Eindeutigkeiten jedoch nicht gegeben und der Spielraum für Interpretationen ist groß (Schone & Hensen 2011, S. 19).

Als unterschiedliche Formen von Gefährdungen und Schädigungen von Kindern, werden oft *körperliche/physische* und *psychische/emotionale/seelische Misshandlungen* oder *Vernachlässigungen* und *sexueller Missbrauch* gefasst (vgl. u.a. Kinderschutz-Zentrum Berlin 2009, S. 28f; Maywald 2009, S. 40). Häufig werden diese einzelnen Phänomene synonym zum Begriff der Kindes-

wohlgefährdung genannt. Dies ist jedoch nicht zutreffend, da sich der Begriff der Kindeswohlgefährdung in seiner Verwendung als Rechtsbegriff nicht auf ein Phänomen, eine Situation oder eine bestimmte Handlung bzw. Unterlassung bezieht, sondern eine juristische Grenze festlegt. Eine Kindeswohlgefährdung ist demnach nicht eine bestimmte Gefährdungssituation sondern benennt das *Ausmaß* dieser Gefährdungssituation. Mit dem Festschreiben einer Situation als Kindeswohlgefährdung wird aus rechtlicher Sicht zum einen die Grenze des Elternrechts und zum anderen die Schwelle markiert, bei deren Überschreiten eine Intervention zur Verbesserung der Situation eines Kindes, notfalls auch ohne Zustimmung der Sorgeberechtigten, erforderlich ist (Schindler 2011, S. 31; Kindler 2007a, S. 105). Damit ist nicht jedes schädigende oder gefährdende Verhalten gegenüber einem Kind (z.B. eine Vernachlässigung oder Misshandlung) auch eine Kindeswohlgefährdung (Schone 2010, S. 5). Gegenläufig betrachtet können jedoch alle, das Kind schädigende Verhaltensweisen oder Umstände, Kindeswohlgefährdungen sein oder werden. Jene, die die in § 1666 BGB festgeschriebene Schwelle nicht erreichen, können unter den in § 27 SGB VIII Abs. 1 Satz 1 geführten Begriff einer, *das Kindeswohl nicht gewährleistenden Erziehung* fallen. Dabei besteht für die Familien ebenfalls Anspruch auf Hilfen zur Erziehung. Werden diese Hilfen jedoch von den Eltern abgelehnt, so muss dies letztlich akzeptiert werden (Kindler 2007a, S. 105).<sup>6</sup>

Autoren unterschiedlicher Disziplinen haben sich den verschiedenen Formen gefährdenden oder schädigenden Verhaltens gegenüber Kindern, die zu Kindeswohlgefährdungen führen und demnach Formen möglicher Kindeswohlgefährdungen sein können, beschreibend genähert. In der internationalen Literatur lassen sich dabei als übergeordnete Kategorien am häufigsten *Kindesvernachlässigung*, *Kindesmisshandlung* und *Kindesmissbrauch* ausmachen. Die auch hierbei bestehende Schwierigkeit, allgemeingültige Grenzen und Schwellen festzulegen führt dazu, dass zahlreiche Definitionen mit zum Teil sehr unterschiedlichen Ein- und Ausschlusskriterien vorliegen. Im Folgenden wird anhand ausgewählter Literatur eine Übersicht über aktuell häufig herangezogene Definitionen und Beschreibungen gegeben.

---

<sup>6</sup> Vgl. hierzu auch Punkt 1.3.2 *Ausgewählte rechtliche Grundlagen zum Kinderschutz in Deutschland*.